

Vertrag

zwischen der

Inselspital-Stiftung Inselspital, 3010 Bern

(nachfolgend „Insel“)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

(nachfolgend „Land Liechtenstein“)

betreffend die

ambulante Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer obligatorischer Krankenpflegeversicherung

1. Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag hat zum Ziel, in Ergänzung der Vertrags betreffend Behandlung und Betreuung von stationären grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung vom 6. März 2008 die Übernahme der Kosten ambulanter Leistungen zu regeln.

2. Umfang der ambulanten Leistungen

Den Umfang bilden die ambulanten Leistungen gemäss den in Liechtenstein geltenden Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung. Diese können durch das Inselspital zu Lasten der liechtensteinischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung erbracht und verrechnet werden.

Das Inselspital garantiert dem Land Liechtenstein, dass es den Patientinnen und Patienten eine optimale individuelle ärztliche Behandlung und Betreuung zukommen lässt.

3. Entschädigung der erbrachten Leistungen

Die Entschädigung für erbrachte ambulante Leistungen richtet sich nach dem zurzeit gültigen Tarif KVG (TARMED). In Bezug auf den für die Leistungen anzuwendenden Taxpunktwert sind die Mitglieder der liechtensteinischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Bern gleichgestellt.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

Das Inselspital stellt die gemäss Punkt 2 erbrachten Leistungen mit allen Fallinformationen gemäss dem in der Schweiz geltenden Rahmenvertrag TARMED der zuständigen Krankenversicherung in Rechnung.

Die Rechnungen sind durch die Krankenversicherung binnen 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Allfällige Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten oder Nichtpflichtleistungen sind diesen direkt in Rechnung zu stellen.

5. Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch das Inselspital und der Genehmigung durch die Liechtensteinische Regierung rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung ist, vorbehaltlich des Falles geänderter gesetzlicher Grundlagen oder Rechtsprechung, welche eine frühzeitigere Vertragsauflösung bedingen, nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende möglich.

6. Anwendbares Recht

Die gesetzlichen Grundlagen nach geltendem liechtensteinischen Recht sind: Art 16c Abs. 7 KVG und LGBl. 1971 Nr. 50 i.d.g.F..

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

7. Schlichtung

Können Differenzen bei der Anwendung des Vertrags nicht gegenseitig bereinigt werden, ist auf Antrag einer Partei dieser Vertrag einer paritätischen Vertrauenskommission (PVK) mit je zwei Parteienvertretern mit der Schlichtung zu beauftragen.

8. Schlussbestimmung

Das Inselspital sorgt dafür und garantiert dem Fürstentum Liechtenstein, dass die Aus- und Weiterbildung beim medizinischen und pflegerischen Personal so gewährleistet werden kann, dass die Qualität der Leistungen wettbewerbsfähig ist.

Vaduz, 16. Januar 2009
RA 2008/3378-6642

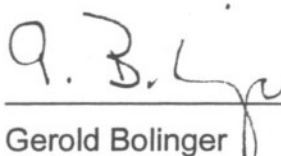
Für die Regierung des
Fürstentums Liechtenstein:



Dr. Martin Meyer
Regierungsrat

Bern, 20. Januar 2009

Für die
Inselspital-Stiftung Bern



Gerold Bolinger
Direktor Dienste



Stephan Hänsenberger
Bereichsleiter Tarife/Verträge